

vorübergehende Feilbielen von Waren an jedermann . . . in Gast- und Schankwirtschaften, hat im Verlauf der letzten Jahre stark überhand genommen. Die Klagen der ortsansässigen Gewerbetreibenden über den ihnen durch diese Art des Wandergewerbes entstehenden Wettbewerb sind verständlich, vermögen aber das vorgeschlagene Verbot an sich noch nicht zu rechtfertigen. Ein Verbot solcher Wanderlager erscheint indessen unter einem anderen Gesichtspunkte geboten und gerechtfertigt. Es kann nicht gebilligt werden, wenn Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb außerhalb des Sitzes ihrer gewerblichen Niederlassung oder ihres Wohnsitzes ausüben, die Gelegenheit benützen, durch Feilhalten ihrer Waren in einer Schankstättle die Kauflust der Verbraucher, insbesondere in den Landgemeinden, durch die hier gegebene Verbindung von Verkaufsstelle und Alkoholausschank anzureizen. Darin liegt nicht nur eine unter dem Gesichtspunkte der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches unerwünschte Verbindung verschiedenartiger Interessen, sondern auch die volkswirtschaftlich nicht erwünschte künstliche Schaffung eines Marktes an einer Stättle, die grundsätzlich nicht für den Warenverkehr zwischen Erzeuger und Händler auf der einen und dem Verbraucher auf der anderen Seite geeignet ist."

2. Von Abgeordneten der Wirtschaftspartei ist im Reichstag ein Gesetz zur Bekämpfung des Zugabeunwesens und zur Regelung der Rabattgewährung eingebracht worden. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

1. „Das Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 499) erhält im § 6 in drei neuen Absätzen (Abs. 2 bis 4) nachstehende Ergänzung:

(Abs. 2) Verboten ist, durch solche Ankündigung von Zugaben in Waren oder durch Angebot von sonstigen Vorteilen irgendwelcher Art, die im ordentlichen Geschäfts- und Warenverkehr nicht ohne Erhöhung des regulären Verkaufspreises gewährt werden können, zum Kauf oder Bezug von Waren anzulocken. Als Zugaben anzusehen sind auch Waren, die zu einem offenbar unter dem verkehrüblichen Handelswert liegenden Preise angeboten oder zum Verkauf gestellt werden.

(Abs. 3) Auf ein ihm beim Kauf angebotenes Geschenk kann der Käufer verzichten; er hat dann Anspruch auf den Barwert, der auf der als Geschenk angebotenen Ware deutlich sichtbar vermerkt sein muß.

(Abs. 4) Als Zugaben gelten nicht Waren oder Gegenstände, die zum Preise der Ware, auf welche sie als Zugabe angeboten oder verabfolgt werden, in keinem Verhältnis stehen und die gleichzeitig durch Wort, Bild, Schrift, Zeichen oder Form, die ohne Veränderung des Charakters des Gegenstandes nicht beseitigt werden können, den offensichtlichen Werbegedanken unverkennbar in Erscheinung treten lassen.

(Abs. 5) (bisheriger Abs. 2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Abs. 1 bis 4 werden mit Geldstrafe bis zu 500 RM. oder mit Haft bestraft."

2. „In das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb werden als § 10a nachstehende Bestimmungen aufgenommen:

#### § 10a

Wer bei dem Verkauf von Waren oder anderen gewerblichen Leistungen Anweisungen auf geldliche Leistungen (Rabattmarken u. dgl.) verabfolgt, ist gehalten, auf ihnen den Teilbetrag in Geld anzugeben, der dem Teil der angebotenen oder angewiesenen Nebenleistung entspricht.

Rabatte dürfen nur in Form von Preisnachlässen mittels Anweisung auf geldliche Leistung oder durch sofortigen Preisabschlag beim Abschluß des Kaufgeschäftes gewährt werden.

Jede Anweisung auf geldliche Leistung ist von dem Aussteller oder seinem Beauftragten innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist der Kaufpreisforderung zu dem vollen angegebenen Einzelbetrag in bar einzulösen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 werden mit Geldstrafe bis zu 500 RM. oder mit Haft bestraft."

(VII/555)

#### Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

I. A. des Vorstandes: W. König

## Innungs- und Vereinsnachrichten

**Dresden.** (Uhrmacher-Zwangsinnung.) Am Montag, dem 28. Januar, findet abends um 7 $\frac{1}{2}$  Uhr unsere erste Vierteljahresversammlung im Italienischen Dörfchen statt. (VII/564)

**Frankfurt a. M.** (Uhrmacherverein Frankfurt a. M. und Umgebung E. V.) Unsere diesjährige Generalversammlung findet am Dienstag, dem 29. Januar, statt. Besondere Einladungen erfolgen noch. (VII/556) A. Coquot, Schriftführer.

**Halle (Saale).** (Uhrmacher-Zwangsinnung.) Unsere diesjährige Hauptversammlung findet am Montag, dem 28. Januar, mittags 1 $\frac{1}{2}$  Uhr, im Restaurant Mars-la-Tour, Gr. Ulrichstraße, statt. Tagesordnung: Protokoll und Eingänge. Jahresbericht. Kassenbericht. Haushaltplan. Vorstandswahl und Wahl der Ausschüsse. Satzungsänderung (Entscheidung des Ministers des Innern). Kassenpause. Vortrag über die Wirtschaftslage. Vortrag mit praktischen Vorführungen über das Auffrischen von Lagerware und Reparaturen, Vergolden und Versilbern (Kollege Kochanowski, Halle). Verschiedenes. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten. (VII/566) Der Obermeister Walter Quentin.

**Hannover.** (Uhrmacher-Zwangsinnung.) Hiermit werden die Mitglieder darauf hingewiesen, daß die nächste Generalversammlung am Dienstag, dem 29. Januar, abends 8 $\frac{1}{2}$  Uhr, im Hotel zur Post stattfindet. Es wird gebeten, reslos an der Versammlung teilzunehmen, da Fehlen mit Strafe verbunden ist. (VII/560) Friedrich Hahn, Schriftführer.

**Harburg-Wilhelmsburg.** (Uhrmacher-Zwangsinnung.) Am Montag, dem 28. Januar, nachmittags 2 Uhr, findet im „Thüringer Hof“, Harburg-Wilhelmsburg I, Lindenstraße 21a, unsere Jahres-Hauptversammlung statt. Die Mitglieder werden hierzu freundlichst eingeladen. (VII/561) Gustav Brönneke, Oberm.

**Herford.** (Uhrmacherzwangsinnung.) Am 28. Februar findet im Ev. Vereinshause zu Herford um 2 $\frac{1}{2}$  Uhr unsere erste Vierteljahresversammlung statt. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte: Jahresbericht, Kassenbericht, Eingänge. Unter Eingängen wird auch über die Stellungnahme der Innung zum Treurabatt verhandelt werden. Ferner wird die Neuwahl zweier Vorstandsmitglieder vorgenommen. Unter „Verschiedenes“ werden die Besteckpreise unter Berücksichtigung der seinerzeit veröffentlichten Kasseler Richtlinien besprochen. (VII/553)

**Hildesheim.** (Uhrmacher-Zwangsinnung.) Am Montag, dem 28. Januar, vormittags 11 Uhr, findet im Handwerker-Gildenhause eine Generalversammlung statt; alle Mitglieder werden hierzu freundlichst eingeladen. Es ist Pflicht eines jeden Kollegen, die erste Jahresversammlung unbedingt zu besuchen. Das Fehlen

bei nicht genügender Entschuldigung ist mit Strafe verbunden. Die Tagesordnung geht den Kollegen zu. (VII/563)

Paul Holbe, Schriftführer.

**Leipzig.** (Uhrmacherzwangsinnung.) Die erste Vierteljahrs- und Hauptversammlung findet am Donnerstag, dem 31. Januar 1929, 7 $\frac{1}{2}$  Uhr, im Innungslokale „Freunds Gesellschaftshaus“, Schloßgasse 10, I, statt. Die geehrten Kollegen nebst ihren Frauen werden gebeten, vollzählig und pünktlich zu erscheinen. Die Tagesordnung, die sehr wichtige Punkte enthält, wird durch die Post zugestellt.

Alle Kollegen, die geneigt sind, zu Ostern einen Lehrling einzustellen, werden um baldige Aufgabe ihres Namens gebeten, um ihnen die gemeldeten Adressen mitzuteilen.

Zur gefl. Beachtung: Wer hat eine goldene Herrenarmbanduhr, Gehäuse-Nr. 103383 vor mehreren Monaten angenommen und dafür eventuell eine silberne Uhr (Leihuhr) gegeben? Ich bitte deshalb das Reparaturenlager zu prüfen und mir umgehend Nachricht zu erteilen. (VII/557)

Paul Magdeburg, Obermeister.

**Kiel.** (Uhrmacherzwangsinnung.) Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet am Mittwoch, dem 30. Januar, nachmittags 2 Uhr, im Schifferer am Walkerdamm statt. Tagesordnung: Bericht des Obermeisters über das abgelaufene Jahr. Verlesen der letzten Niederschrift. Kassenbericht und Bericht der Revisoren. Haushaltsplan für 1929. Neuwahl für die satzungsmäßig auscheidenden Vorstandsmitglieder. Aussprache über den Unterverband. Verschiedenes. (VII/558)

Fritz Wittbohn, Schriftführer.

**Weimar.** (Freie Uhrmacherinnung.) Am Sonntag, dem 3. Februar, nachmittags 1 Uhr, findet im Hotel Hohenzollern (am Bahnhof) die Jahres-Hauptversammlung statt. Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten. (VII/567)

H. Tröscher, Obermeister.

**Zittau-Löbau.** (Uhrmacher-Zwangsinnung.) Unsere Jahres-Hauptversammlung findet am 28. Januar, 2 Uhr nachmittags, in Zittau, „Hotel Hütler“, am Bahnhof statt. Auf der Tagesordnung stehen: Jahres- und Kassenbericht, Bericht der Revisoren, Haushaltsplan für 1929, Neuwahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder Hebold, Schnabel und Wobeda und Ersatzwahl für Schramm, Einziehung der Beiträge, Aus- und Eingänge, Anträge und Verschiedenes. Wir bitten um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen. (VII/565)

**Essen.** (Uhrmacherinnung.) Der Obermeister Herr Döller eröffnete die Versammlung am 7. Januar und sprach den Erschiedenen die besten Wünsche zum neuen Jahre aus. Er gab